

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 (GBl. 2005, 1), zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 31.1.2013 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.
Der Rektor hat seine Zustimmung am 6.2.2013 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Asien- und Orientalwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

- (1) ¹Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang.
²Das Studium des M.A. in Ethnologie/Social and Cultural Anthropology dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte

berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Ethnologie begründen; der Studiengang baut auf einem ersten Hochschulabschluss fachlich auf. ³Das Fach beinhaltet in Forschung und Lehre ein breites Spektrum von Themenbereichen und umfasst sowohl ethnologische Theoriebildung, Methodik, praktische Anwendung sowie regionalspezifisches Wissen, insbesondere zu Süd- und Zentralasien. ⁴Im ersten Studienjahr des M.A. Studiengangs werden ethnologische Theorieansätze, vor allem in Hinblick auf aktuelle Entwicklungen, vermittelt. ⁵Die Studierenden erhalten einen Einblick in die Forschungsschwerpunkte der Abteilung für Ethnologie sowie der benachbarten sozial- und geisteswissenschaftlichen Disziplinen und bereiten das Praxis- oder Forschungsprojekt im 3. Fachsemester vor. ⁶Dazu bekommen sie eine vertiefte Einführung in die Forschungsregionen der Abteilung, vor allem Süd- und Zentralasien, sowie in neuere Forschungsmethoden. ⁷Gleichzeitig haben die Studierenden die Möglichkeit, die beruflichen Anwendungsbereiche der Ethnologie kennenzulernen. ⁸Im Hinblick auf das Projekt im 3. Fachsemester sollen die Studierenden auch eine Sprache aus der Region Süd- und Zentralasien neu erlernen bzw. vorhandene Sprachkenntnisse vertiefen.

⁹Im zweiten Studienjahr bereiten die Studierenden ein Praxis- oder Forschungsprojekt vor und führen dieses Projekt in aller Regel in einem der Länder Süd- oder Zentralasiens durch. ¹⁰Bei dem Projekt kann es sich entweder um eine institutionelle, praktische Zusammenarbeit oder eine eigene Feldstudie mit selbstständiger Erhebung empirischer Daten handeln. ¹¹Die Durchführung des Praxis- oder Forschungsprojektes dauert mindestens drei Monate.

¹²Die Studierenden sollen am Ende des Master-Studiums die theoretischen Grundlagen der Ethnologie beherrschen, die wissenschaftlichen Zusammenhänge der einzelnen Bereiche des Fachs überblicken und in der Lage sein, die vermittelten methodischen und praktischen Kenntnisse anzuwenden, um kompetent in ethnologisch relevanten Berufsfeldern tätig zu sein.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.A.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Haupt- oder Nebenfach Ethnologie mit mindestens der Note 2,5. In Ausnahmefällen wird auch auf Antrag der B.A. Abschluss in benachbarten Disziplinen (v.a. Geistes- bzw. Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften) anerkannt, wenn regionale Sprachkenntnisse bzw. regionale Kompetenz vorhanden sind oder bereits absolvierte Studieninhalte einen ethnologischen Bezug enthalten haben. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Für das Studium des M.A in Ethnologie/Social and Cultural Anthropology sind gute Kenntnisse im Englischen erforderlich.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Master-Studium Ethnologie/Social and Cultural Anthropology gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Semester	Modul- Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	ETH-MA-01	Theorienschwerpunkte	9
	ETH-MA-02	Forschungsschwerpunkte	9
	ETH-MA-03	Importmodul Kultur- und Gesellschaftstheorien	9
1 - 2	ETH-MA-04	Sprachen	6
2	ETH-MA-05	Süd- und Zentralasien	9
	ETH-MA-06	Vertiefungsmodul	9
	ETH-MA-07	Vorbereitungsmodul	6
3	ETH-MA-08	Praxis- oder Forschungsprojekt	30
4	ETH-MA-09	Prüfungsmodul (Masterarbeit 20 LP und Mündl. Prüfung 10 LP, Kolloquium 3 LP)	33

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesung
2. Seminar
3. Übung
4. Lektürekurs
5. Kolloquium
6. Praxis- oder Forschungsprojekt
7. Arbeitsgruppe
8. Sprachkurs

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 8 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology ist Deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über gute englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1.-3. Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen.
2. der Nachweis von 87 Leistungspunkten.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

Die mündliche Prüfung soll in der Regel 30 Minuten dauern. Weitere Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen finden sich in § 12 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 10 Masterarbeit

Die M.A.-Arbeit soll einen Umfang von ca. 50 Seiten mit ca. 350 Wörtern pro Seiten haben. Weitere Regelungen zur Masterarbeit finden sich in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 11 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 30% aus der Note des Moduls Prüfungsmodul (Master-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 70% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

V. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2013.

³Studierende, die ihr Master-Studium in Ethnologie/Social and Cultural Anthropology vor dem

vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Master-Prüfung in Ethnologie/Social and Cultural Anthropology an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Master-Studium in Ethnologie/Social and Cultural Anthropology vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis 30. September 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung in Ethnologie/Social and Cultural Anthropology an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Sommersemester 2013 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet

Tübingen, den 6.2.2013

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor